

Newsletter 1/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie den Newsletter 1/2022 des Interessenverbandes der grenzüberschreitend tätigen Unternehmer und deren Auftraggeber in Deutschland (IGTU) e.V. zu ausgewählten Themen aus den Ressorts Recht-, Steuer- und Unternehmensberatung, die für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienst- und Werkleistungen von Bedeutung sind.

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen unsere Ressortleiter gerne wie folgt zur Verfügung:

- Ressort Recht: Michael Fröschl, Präsident des IGTU
- Ressort Steuer: Anne Kopunovic, Schatzmeisterin des IGTU
- Ressort Unternehmensberatung: Sandor Szücs, Vizepräsident des IGTU

Unsere Ressortleiter erreichen Sie am besten unter info@igtu.eu oder telefonisch unter +49 731 921 435 25.

I. Newsletter Recht

Massenzustrom – Richtlinie: EU – Minister beschließen Schutz von Flüchtlingen aus der Ukraine

Die europäischen Innenministerinnen und –minister haben sich am 03.03.2022 darauf geeinigt, Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sofortigen Schutz in der EU zu gewähren und dafür die Aktivierung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz beschlossen. Die Richtlinie über vorübergehenden Schutz wurde speziell dafür konzipiert, Menschen in Not sofortigen Schutz zu gewähren und eine Überlastung der Asylsysteme der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die Aktivierung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz bewirkt sofortige Gewährung von Schutz und Rechten, wozu insbesondere Aufenthaltsrechte, Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu Wohnraum, Sozialhilfe, medizinische oder sonstige Unterstützung sowie Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts gehören.

Ukrainische Staatsangehörige können somit unproblematisch in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der EU sowohl als Ortskraft, als auch im Rahmen der Entsendung aus einem Mitgliedstaat der EU beschäftigt werden.

II. Newsletter Steuer

1. Neuer gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 gilt in Deutschland ein neuer gesetzlicher Mindestlohn von € 9,82 brutto pro Stunde.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Bereiche, die nicht tarifvertraglich gebunden sind.

Eine weitere Erhöhung des Mindestlohnes wird am 01.07.2022 auf € 10,45 erfolgen.

Die von der sogenannten Ampelregierung im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des Mindestlohnes auf € 12,00 ist für Oktober 2022 geplant.

2. AOK Beitragserhöhung ab 01.2022

Seit dem 1. Januar 2022 hat die AOK in allen Bundesländern

- ihre Beiträge erhöht
- erhebliche und wichtige Leistungen gekürzt.

Aus Kostenersparnisgründen und um mehr Netto für Ihre Mitarbeiter zu erzielen ist es möglicherweise sinnvoll, einen Krankenkassenwechsel vorzunehmen. Der Wechsel ist im Regelfall kurzfristig möglich. Alternative Krankenkassen sind u.a. die führenden Ersatzkassen wie die DAK, Barmer usw.

III. Länderbericht Ungarn

1. Mindestlohn Ungarn

In Ungarn sind für das Jahr 2022 folgende gesetzliche Änderungen eingetreten, die für die grenzüberschreitend tätigen Unternehmen wichtig sind:

Der allgemeine Mindestlohn wurde in den letzten Jahren wie folgt erhöht:

- 2022
- Mindestlohn 2019: brutto 149.000 Ft/Monat (netto 99.000 Ft/Monat, Erhöhung: +8%)

- Mindestlohn 2020: brutto 161.000 Ft/Monat (netto 107.000 Ft/Monat, Erhöhung: +8%)
- Mindestlohn 2021: brutto 167.400 Ft/Monat (netto 111.000 Ft/Monat, Erhöhung: +4%)
- Mindestlohn 2022: brutto 200.000 Ft/Monat (netto 133.000 Ft/Monat, Erhöhung: +19,5%)

Der Facharbeiter-Mindestlohn wurde in den letzten Jahren wie folgt erhöht:

- Facharbeiter-Mindestlohn 2019: brutto 195.000 Ft/Monat (netto 129.600 Ft/Monat)
- Facharbeiter-Mindestlohn 2020: brutto 211.000 Ft/Monat (netto 140.000 Ft/Monat)
- Facharbeiter-Mindestlohn 2021: brutto 219.000 Ft/Monat (netto 146.000 Ft/Monat)
- Facharbeiter Mindestlohn 2022: brutto 260.000 Ft/Monat (netto 173.000 Ft/Monat)

Damit liegt Ungarn innerhalb der EU auf dem vorletzten Platz, nur in Bulgarien ist der Mindestlohn geringer.

Der Mindestlohn wird von der ungarischen Regierung festgelegt, der nationale Wirtschafts- und Sozialrat kann eine Empfehlung abgeben.

2. Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung, die von der ungarischen Behörde vorgeschrieben wird, hat sich ebenfalls erhöht. Seit der Einführung der der Bemessungsgrundlage sehen die Zahlen wie folgt aus:

- bis 30.06.2020 ungarische Mindestlohn
- ab 01.07.2020 362.600,- Ft
- ab 01.01.2021 401.800,- Ft
- ab 01.01.2022 433.696,- Ft

Es ist auch hier eine ständige Erhöhung ersichtlich und es sind für die kommenden Jahre weitere Erhöhungen zu erwarten.

3. Aktuelle Corona-Lage - Einreise von Ungarn nach Deutschland

Laut dem Robert Koch Institut ist Ungarn seit dem 25.02.2022 nicht mehr auf der Liste der Hochrisikogebiete. Dies hat zur Folge, dass vor der Einreise nach Deutschland keine Einreiseanmeldungen mehr erstattet werden müssen.

Nach wie vor ist ein Nachweis über den Impf-, Genesenen oder Teststatus erforderlich, der bei der Einreise mit dem eigenen Kfz stichprobenartig kontrolliert werden kann. Bei der Einreise mit Flugzeug, Bahn oder Reisebus wird der Nachweis bereits vor Reiseantritt kontrolliert.

Auch ausländische Impfbefreiungen werden anerkannt. Voraussetzung ist aber, dass die Person mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft wurde.

Weitere Informationen zu den Reisebestimmungen erhalten Sie über die Deutsche Botschaft Budapest – Auswärtiges Amt bzw. der deutsch-ungarischen Industrie- und Handelskammer.

Über den IGTU:

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen unterliegen besonderen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis unabdingbare Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Erfolg im Gastland ist. Gleiches gilt für deren Auftraggeber und die Behörden und Gerichte der beteiligten Länder, die vor der Herausforderung stehen, grenzüberschreitende Sachverhalte, insbesondere solche der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung, zutreffend und rechtssicher beurteilen zu können.

Der IGTU hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, nationalen und internationalen Unternehmen und Unternehmern, die grenzüberschreitend Personaldienstleistungen, insbesondere im Rahmen von Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland erbringen, sowie deren Auftraggebern, unterstützend zur Seite zu stehen und die deutsche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für deren Belange zu sensibilisieren.

Der IGTU leistet insoweit klassische Verbandsarbeit. Er verfolgt als anerkannter Berufsverband unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und frei von politischen, parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

Für weiterführende Informationen besuchen Sie bitte gerne unsere Website www.igtu.eu

Neu-Ulm im März 2022

Der Vorstand des IGTU